

**DIE GRÜNEN**

3

AB

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Dr. Monika VANA und FreundInnen (GRÜNE) ABGELEHNT  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 27.11.2003  
zu Post 5 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend Dienstzeitregelung bei freier Arbeitszeit**

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Eing.: 27. NOV. 2003
PEL 05420/2003/KAR
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat

### **BEGRÜNDUNG**

Die vorgesehene Formulierung des § 6a Abs 2 im Entwurf einer 6. Novelle zum DienstrechtsG-UVS, wonach der Präsident verpflichtende Anwesenheitszeiten anordnen kann, widerspricht den Intentionen des § 6a Abs 1. Derartige Anwesenheitszeiten stellen keine bloße Ruf-, sondern Arbeitsbereitschaft und damit „Arbeitszeit“ dar. Dem Präsidenten wird mit vorliegender Textierung die Möglichkeit eingeräumt, unabhängig vom Postulat der „freien Arbeitszeit“ Arbeitszeiten anzuordnen, wenn dies nur aus den Gründen des Verkehrs mit Mitgliedern und Parteien zweckmäßig erscheint. Dass es sich hierbei um eine Ausnahmebestimmung handelt, wie dies nach den Erläuterungen („... darf jedoch zu keiner Aushöhlung des Prinzips der freien Arbeitszeit führen, sodass die Festlegungen des oder der Vorsitzenden nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen dürfen“) zu vermuten wäre, geht aus dem Gesetzestext in der vorliegenden Form nicht klar hervor.

Zudem widerspricht die verpflichtende tägliche Anwesenheit den Erfordernissen der Verwaltungsmodernisierung (mit mehr Eigenverantwortung der MitarbeiterInnen, Effizienz und Flexibilität), deren positive Auswirkungen im übrigen auch den nicht judiziell tätigen MitarbeiterInnen des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien zugute kommen sollten. Die Verwaltungsmodernisierung hat ja unter anderem auch zur Einführung der Telearbeit in den Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien geführt. Es erscheint daher geboten, nicht nur bei Telearbeit, sondern auch bei den Regelungen für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien von einer Verpflichtung zur täglichen Anwesenheit im Amt abzusehen.

Letztere konterkariert auch die positiven Aspekte einer ansonsten auf den dienstlichen Bedarf abgestellten Anwesenheit in der Dienststelle: Statt eine ungestörte und ununterbrochene durchgehende Arbeit an Tagen, an denen der Dienstbetrieb eine Anwesenheit an der Dienststelle nicht erfordert, zu ermöglichen, könnte aus unersichtlichen Gründen zwingend deren Unterbrechung durch eine (manchmal mehrstündige) Wegzeit vorgeschrieben werden. Damit bleiben nicht nur positive Synergieeffekte ungenutzt, wie sie eben auch bei Telearbeit entstehen, sondern es wird gleichzeitig das Risiko des Dienstnehmers und (Kosten)Risiko des Dienstgebers in Bezug auf mögliche Folgen eines Dienst(weg)unfalls ohne Not beträchtlich erhöht.

Da die Dauer der Anwesenheit in der Dienststelle und der Aufenthaltsort außerhalb der Dienststelle zur näher beschriebenen Zeit so zu wählen ist, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der Amtspflichten, zu denen auch der Verkehr mit den anderen Mitarbeitern und den Parteien zählt, gewährleistet ist, kann die problematische, im wesentlichen diesen Zielen dienende Bestimmung entfallen, wonach der Vorsitzende abweichend von Absatz 1 verpflichtende Anwesenheitszeiten anordnen kann. Mit Wegfall der vorgeschriebenen täglichen Anwesenheit erübrigt sich auch die Notwendigkeit einer Festlegung von Gründen für das Absehen von dieser Anwesenheitspflicht durch den Vorsitzenden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auch dazu geeignet, durch die neuen dienstrechtlichen Bestimmungen, soweit es mit dem Dienstbetrieb vereinbar ist, zu einer Verringerung des Individualverkehrs und damit einer Verbesserung der Umweltsituation und einer Minimierung der möglichen Unfallgefährdung von Mitarbeitern beizutragen, weil an die Stelle unnötiger Wegzeiten der größtmögliche Einsatz moderner Kommunikationsmittel treten kann.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (5. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (6. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien) geändert werden, wird wie folgt geändert:

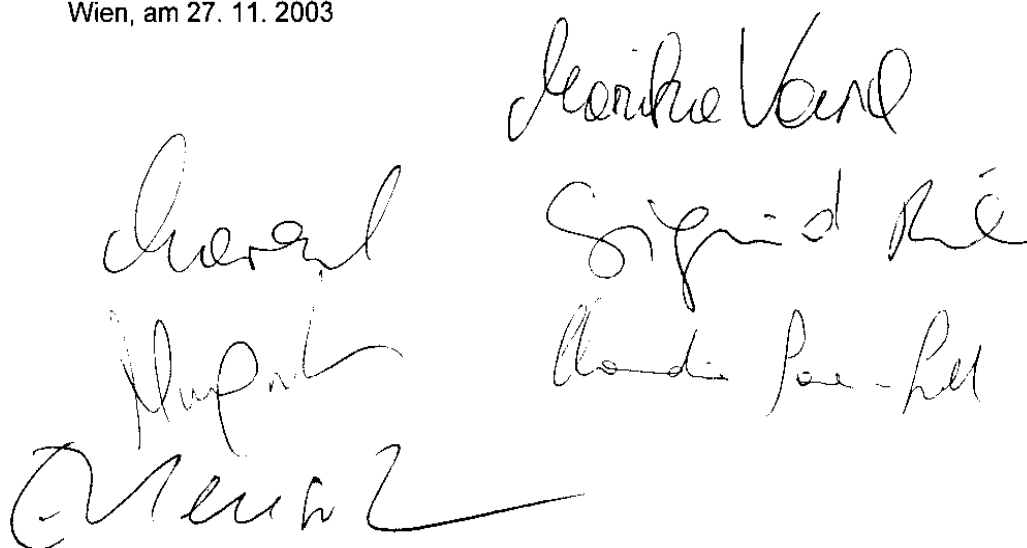
In Zif. 2 wird § 6a folgendermaßen geändert:

Absatz 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien sind an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Sie dürfen ihre Aufgaben auch außerhalb ihrer Dienststelle besorgen, doch haben sie ihren Aufenthaltsort an den für das sonstige Personal geltenden Arbeitstagen so zu wählen, dass sie ihren Dienstpflichten ohne ungewöhnlichen Aufwand an Zeit und Mühe nachkommen und erforderlichenfalls in angemessener Zeit ihre Dienststelle aufsuchen können. An diesen Tagen haben die Mitglieder dafür zu sorgen, dass sie von Mitteilungen der Dienststelle in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr unverzüglich Kenntnis erlangen können. Die Dauer der Anwesenheit in der Dienststelle ist so zu wählen, dass das Mitglied seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann.“

Die Abs. 2 und 3 entfallen; die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“.

Wien, am 27. 11. 2003

The image shows five handwritten signatures in black ink. On the left side, there are three signatures stacked vertically. On the right side, there are two signatures stacked vertically. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized script.